

Tarifvertrag zur Regelung der Sicherung der Arbeitnehmermitbestimmung innerhalb der WSW-Unternehmensgruppe

zwischen der

Stadt Wuppertal, nachfolgend – Stadt - genannt,

und der

Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, vertreten durch den ver.di - Landesbezirk NRW, nachfolgend - ver.di – genannt.

Präambel

Die WSW AG als einheitliches, im Mehrheitsbesitz der Stadt Wuppertal befindliches, Versorgungs- und Verkehrsunternehmen wird durch eine umfassende Umstrukturierung in mehrere Unternehmen geteilt. Die dabei aus der WSW AG hervorgehenden neuen Unternehmen werden mehrheitlich im Eigentum kommunaler Anteilseigner mit einer kommunalen Holdinggesellschaft verbleiben.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der Vergangenheit sind die Vertragsparteien einig, dass nach erfolgter Umstrukturierung für die WSW-Unternehmensgruppe die Sicherung der paritätischen Mitbestimmung dem weiteren Erfolg der Unternehmensgruppe dient.

Die Parteien haben sich daher auf den Abschluss des nachfolgenden Tarifvertrages verständigt. Grundlage hierfür ist die Mitbestimmungssicherungsvereinbarung vom 31.07.2002.

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsumfang

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle in der WSW-Unternehmensgruppe zum Stichtag 01.01.2007 befindlichen Unternehmen oder in Gründung befindlichen Unternehmen, die in § 2 dieses Tarifvertrages benannt sind.
- (2) Der Tarifvertrag bindet alle beteiligten Unternehmen.

§ 2 Definitionen

- (1) Der Begriff „WSW-Unternehmensgruppe“ im Sinne dieses Tarifvertrages meint folgende bestehende, sich in Gründung befindliche bzw. zu gründende Unternehmen:
 - WSW Holding GmbH,
 - WSW Verkehr GmbH,
 - WSW AG und die
 - WSW Netz GmbH.

§ 3 Gemeinsamer Betrieb

- (1) Gemäß des Tarifvertrages zur betrieblichen und unternehmerischen Mitbestimmung innerhalb der WSW-Unternehmensgruppe vom ist gemäß § 3 II MitbestG festgelegt worden, dass für die WSW-Unternehmensgruppe alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit für die Schwellenwerte aller zu bildenden Aufsichtsratsgremien zu berücksichtigen sind, da die Unternehmensgruppe einen gemeinsamen Betrieb im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne des § 3 BetrVG bilden.
- (2) Dieser Tarifvertrag regelt die Sicherung der paritätischen Mitbestimmung über den Zeitpunkt hinaus, an dem die Gesamtzahl der Beschäftigten innerhalb der WSW-Unternehmensgruppe unter den gesetzlichen Schwellenwert der Zahl der Beschäftigten zur Anwendung der Mitbestimmung gemäß Mitbestimmungsgesetz 1976 fällt.

§ 4

Mitbestimmungssicherung in der WSW Holding GmbH

Durch diesen Tarifvertrag werden die Inhalte der Mitbestimmungssicherungsvereinbarung vom 31.07.2002 – Anlage 1 – die die Sicherung der Mitbestimmung für die Wuppertaler Stadtwerke AG zum Inhalt haben, auf die WSW Holding GmbH übertragen. Dies gilt ausdrücklich auch für das dort vereinbarte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied mit den Arbeitsschwerpunkten Personal- und Sozialfragen.

§ 5

Mitbestimmung in der WSW Verkehr GmbH und der WSW AG

- (1) Durch diesen Tarifvertrag werden die Inhalte der Mitbestimmungssicherungsvereinbarung vom 31.07.2002 – Anlage 1 – die die Sicherung der Mitbestimmung für die Wuppertaler Stadtwerke AG zum Inhalt haben, auf die WSW Verkehr GmbH und die WSW AG übertragen. Dies gilt ausdrücklich auch für das dort vereinbarte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied mit den Arbeitsschwerpunkten Personal- und Sozialfragen.
- (2) Abweichend von der dort in § 5 vereinbarten Laufzeitvereinbarung ist die Laufzeit der Mitbestimmungssicherung für die in Absatz 1 genannten Unternehmen an die Laufzeit der Mitbestimmungssicherung für die WSW Holding GmbH gekoppelt.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. Die Tarifvertragsparteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt bzw. den mit ihr beabsichtigten Zweck erreicht.

§ 7 Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Abschlusses der gesellschaftsrechtlichen Umsetzung der Umstrukturierung der Wuppertaler Stadtwerke AG durch Aufteilung der bisherigen Unternehmensteile auf die verschiedenen Gesellschaften der WSW-Unternehmensgruppe. Für den Fall des Eintritts der aufschiebenden Bedingung tritt dieser Tarifvertrag mit Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Parteien in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit und verdrängt die zwischen der Stadt und ver.di abgeschlossene Mitbestimmungssicherungsvereinbarung vom 31.07.2002.

- (2) Sollte entgegen der Erwartungshaltung der vertragsschließenden Parteien die Umstrukturierung der WSW Aktiengesellschaft in die Unternehmensgruppe WSW nicht zu Stande kommen und damit die aufschiebende Bedingung nicht eintreten, besteht folglich anstelle dieses Tarifvertrages die Mitbestimmungssicherungsvereinbarung zwischen Stadt und ver.di vom 31.07.2002 fort.

- (3) Dieser Tarifvertrag kann erstmals gekündigt werden nach Ablauf der ordentlichen Amtszeit des Aufsichtsrates und sich daran anschließenden 2 ordentlichen Amtszeiten des Aufsichtsrates, in denen die Gesamtzahl der Beschäftigten der WSW-Unternehmensgruppe unter die Zahl von 2000 Beschäftigten fällt. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende der ordentlichen Amtszeit des Aufsichtsrates auszusprechen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

- (4) Dieser Tarifvertrag endet mit Ablauf der Kündigungsfristen ohne eine Nachwirkung.

Wuppertal, den

Für die
Stadt Wuppertal

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di - Landesbezirk NRW)

Protokollerklärung zu § 7 IV:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Falle der Beendigung des Tarifvertrages im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung aufgenommen werden.